

# TE OGH 2009/5/19 8Ob63/09m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.2009

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden, die Hofräte Dr. Spenling und Hon.-Prof. Dr. Kuras und die Hofrätin Dr. Glawischnig sowie den Hofrat Mag. Ziegelbauer als weitere Richter in der Rechtssache der gefährdeten Parteien 1. mj Ruben H\*\*\*\*\*\*, vertreten durch die Mutter Helga H\*\*\*\*\* und 2. Helga H\*\*\*\*\*\*, wider den Gegner der gefährdeten Parteien Mag. Friedrich H\*\*\*\*\*\*, über den Rekurs des Gegners der gefährdeten Parteien gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 14. April 2009, AZ 48 R 273/07p, mit dem der Rekurswerber aufgefordert wurde, ein Vermögensverzeichnis samt Belegen vorzulegen, den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Das Rekursgericht hat den Rechtsmittelwerber zur Vorlage eines Vermögensbekenntnisses samt Beilagen gemäß§ 71 ZPO zwar funktional als Erstgericht aufgefordert, trotzdem gilt auch hiefür der Rechtsmittelausschluss nach§ 528 Abs 2 Z 4 ZPO, weil es nach ständiger Rechtsprechung gleichgültig ist, ob das Gericht zweiter Instanz in der Angelegenheit der Verfahrenshilfe in erster oder zweiter Instanz entschieden hat (RIS-Justiz RS0113116; RS0036078 [T1]; RS0044213 [T6]; 3 Ob 312/99z; zur Aufforderung zur Vorlage eines ZPForm 1 - damals noch Armenrechtszeugnis - siehe auch4 Ob 18/71 = RS0036182 [T1]).

## Anmerkung

E910768Ob63.09m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:0080OB00063.09M.0519.000

## Zuletzt aktualisiert am

23.07.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)